

**Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-
Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG
Die Bayerische Pensionskasse**

The logo consists of the letters 'ZVK' in a bold, black, sans-serif font, centered within a solid grey square.

Allgemeine Informationen für Versicherte im Bereich Zusatzversorgung/Rentenbeihilfe

Grundsätzliches

Versorgungsträger: Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie
und des Betonsteinhandwerks VVaG (ZVK)
Die Bayerische Pensionskasse

Adresse: Bavariaring 23, 80336 München

Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit; Sitz: München

Kontakt: per Post: Postfach 20 21 41, 80021 München

E-Mail: info@zvk-bayern.de

Telefon: 089 544330-0

Telefax: 089 544330-19

Die ZVK hat im Jahr 1970 die Zulassung zum Geschäftsbetrieb als Pensionskasse in der Bundesrepublik Deutschland erhalten; Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.

Die Zusatzversorgungskasse ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien der bayerischen Steine- und Erden- und der Ziegel-Industrie und als Pensionskasse eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung.

Weitere Informationen über die ZVK sind auch über die Homepage www.zvk-bayern.de erhältlich.

Leistungselemente

Grundlage für die Leistungen der ZVK sind die Tarifverträge über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe sowie über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe in der Steine- und Erden-Industrie, im Betonsteinhandwerk und in der Ziegelindustrie in Bayern. Die Beiträge hierfür werden von den Arbeitgebern an die ZVK gezahlt.

Nach Maßgabe der tarifvertraglichen Regelungen und der Versicherungsbedingungen werden folgende Rentenbeihilfen zu Sozialversicherungsrenten (Gesetzliche Renten- bzw. Unfallversicherung) erbracht: Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten.

Es werden grundsätzlich nur Rentenleistungen erbracht; Kapitalzahlungen sind nicht vorgesehen. Kleinstrenten können jedoch mit Einverständnis des Versicherten durch die ZVK mit einem Einmalbetrag abgefunden werden.

Garantieelemente

Durch die tarifvertraglich geregelte Beitragszahlung der Arbeitgeber wird ein Anspruch auf Grundbeihilfe erworben.

Gemäß den Tarifverträgen erhalten die Rentenbeihilfe-Empfänger neben der Grundbeihilfe auch Ergänzungsbeihilfen, die aus den Überschüssen finanziert werden. Die Erwirtschaftung ausreichender Überschüsse ist daher Voraussetzung zur Finanzierung dieser Ergänzungsbeihilfen und somit stellen die Ergänzungsbeihilfen keine garantierte Leistung dar.

Der sich im Rahmen eines jeden Jahresabschlusses ergebende Überschuss wird der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zugewiesen. Aus der RfB werden Beträge für die Zahlung der Ergänzungsbeihilfe I und die Beiträge für die Ergänzungsbeihilfe II entnommen. Diese Entnahme muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde für unbedenklich erklärt werden.

Vertragsbedingungen

Die Versicherungsbedingungen sind im Downloadbereich unter www.zvk-bayern.de erhältlich.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

In der Kapitalanlagepolitik strebt die ZVK eine breite Streuung über mehrere Anlageklassen an, z.B. Aktien, Immobilien, festverzinsliche Wertpapiere, Infrastruktur.

Weitere Informationen hierzu sind im Downloadbereich unter www.zvk-bayern.de erhältlich → Grundsätze der Anlagepolitik

Informationen über die Risiken

Die Beiträge sind so kalkuliert, dass sie nach den aktuellen Bedingungen ausreichend sind, die vereinbarten Leistungen zu finanzieren. Es besteht das Risiko, dass sich diese Kalkulationsgrundlagen ändern können. Hier sind insbesondere biometrische Risiken zu nennen (z.B. Langlebigkeit/Sterblichkeit der Versicherten). Im Bereich der Kapitalanlagen ist insbesondere das Zinsrisiko und das allgemeine Marktrisiko zu erwähnen. Außerdem ist die Beschäftigungslage in den Betrieben relevant. Im Falle erheblicher negativer Änderungen können gemäß der Satzung der ZVK Beiträge erhöht und/oder Leistungen vermindert werden.

Schutzmechanismen

Gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen muss die ZVK stets Eigenkapital in ausreichender Höhe vorhalten.

Das Betriebsrentengesetz sieht vor, dass grundsätzlich auch eine Subsidiärhaftung der Arbeitgeber in Betracht kommt, falls die ZVK bestimmte Leistungen nicht erbringen könnte.

Übertragung von Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Eine Übertragung von Anwartschaften nach dem Ausscheiden bei einem Arbeitgeber und aus dem tarifvertraglichen Geltungsbereich ist nicht möglich! Wird später wieder ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im tarifvertraglichen Geltungsbereich begründet, so lebt das Versorgungsverhältnis wieder auf.